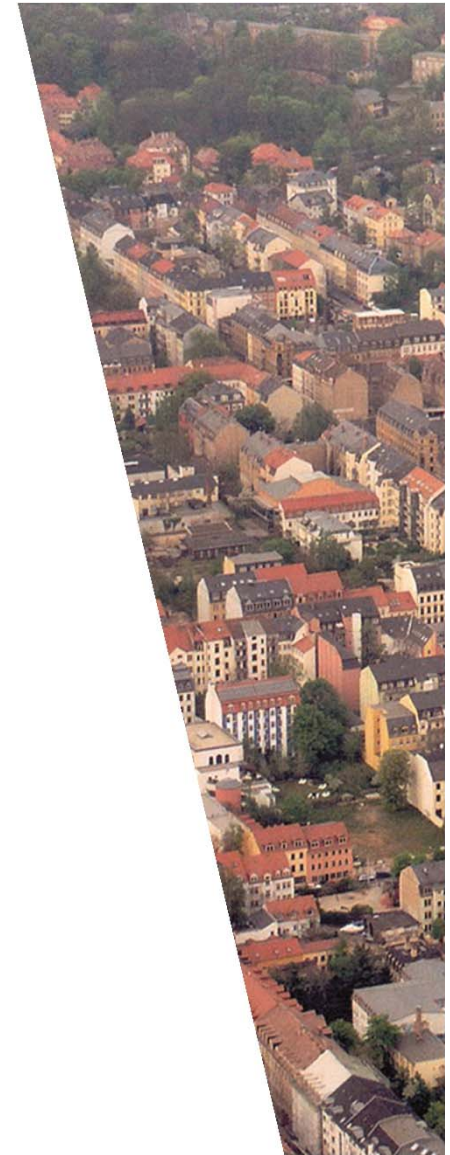


Die Stadt im Klimawandel: Handlungsfelder, Rechtsinstrumente und Perspektiven der Anpassung (climate resilient cities)

24. Umweltrechtliches Symposium
**„Rechtliche Herausforderungen und Ansätze für eine
umweltgerechte und nachhaltige Stadtentwicklung“**
27./28. März 2019, Leipzig

Dr. iur. Juliane Albrecht
Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden (IÖR)



Problemstellung

- Städte und Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren vermehrt von Naturkatastrophen heimgesucht
 - Extremwetterereignisse führen zu Gesundheitsgefahren, wirtschaftlichen Verlusten sowie Beeinträchtigungen von Natur und Sachgütern
 - Angesichts des Klimawandels ist vielerorts eine weitere Zunahme der Gefahren zu erwarten
 - Neben Maßnahmen zum Klimaschutz müssen sich Kommunen auch an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anpassen
- ⇒ Welche Handlungsfelder der Klimaanpassung bestehen in der Stadt?
- ⇒ Mit welchen rechtlichen und planerischen Instrumenten kann die Anpassung an den Klimawandel im urbanen Raum bewirkt werden?
- ⇒ Sind die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel ausreichend oder ggf. noch verbesserungsbedürftig?

Gliederung

- Herausforderungen des Klimawandels in der Stadt
- Strategien und Handlungsfelder der Klimaanpassung
- Rechtliche Umsetzung kommunaler Anpassungsmaßnahmen in ausgewählten Handlungsfeldern
- Schlussfolgerungen

Herausforderungen des Klimawandels in der Stadt

- **Hitzebelastung**
 - Zunahme von Hitzetagen, Tropennächten und Hitzeperioden
 - dicht bebaute Flächen wirken als Wärmespeicher, reduzierte Verdunstung, geringer Luftaustausch in Siedlungsgebieten, Wärmeinseleffekt
 - gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung, Todesfälle
- **Trockenheit**
 - Zunahme von Trockenperioden, insb. im Sommer
 - Beeinträchtigung des Stadtgrüns, erhöhter Bewässerungsbedarf
 - Probleme für urbanen Wasserkreislauf und Trinkwasserversorgung
- **Extremniederschläge**
 - veränderten Häufigkeiten und Intensitäten des Auftretens extremer Wetterereignisse wie Starkniederschläge und Hagel
 - Besondere Überflutungsgefahr durch hohen Anteil versiegelter Oberflächen
 - Zunahme von Hochwasserereignissen an Fließgewässern und Überlastung der Kanalisation (sog. Überstauereignisse)

Strategien und Handlungsfelder der Klimawandelanpassung in der Stadt

- **Erhöhung der Resilienz** als Anpassungsstrategie
 - Aktivitäten, die die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber bereits eingetretenen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels verringern
- Klima und Klimawandel wirken auf viele Umweltbestandteile und gesellschaftliche Sektoren ein
 - > Vielschichtigkeit der möglichen Betroffenheiten sowie Maßnahmen und Instrumente zur Anpassung
- Breites Spektrum an Handlungsfeldern:
 - **Städtebauliche Strukturen, Grün- und Freiflächen**
 - **Öffentliche Wasserversorgung**
 - **Abwasserbeseitigung**
 - **Hochwasserrisikomanagement**
 - Abfallbeseitigung
 - Verkehr
 - Tourismus ...

Handlungsfeld Städtebauliche Strukturen, Grün- und Freiflächen

Anpassungsmaßnahmen

- Notwendigkeit städtebaulicher und freiraumplanerische Maßnahmen zur **Reduzierung der gesundheitlichen Risiken** infolge von Hitzebelastung, Trockenheit und Extremniederschlägen
- **Sicherung von Freiräumen** und **Durchgrünung** der Siedlungsbereiche als zentraler Beitrag zur Verbesserung des Mikro- und Bioklimas:
 - Freihalten bzw. Wiederherstellung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete
 - Erhaltung und Schaffung von Grünflächen
 - Anpassung des Stadtgrüns an den Klimawandel
 - Vermeidung von Flächenversiegelung / Flächenentsiegelung
 - Begrünungsmaßnahmen am Gebäude, im Gebäudeumfeld und Stadtraum
 - Einbeziehung von Wasserkreisläufen („blaue Infrastruktur“) in die Stadtgestaltung

Vereinbarkeit mit dem Leitbild der kompakten Stadt?

- Leitbild der kompakten Stadt dient der Steigerung der Energie- und Infrastruktureffizienz sowie dem Klimaschutz
 - > Innen- vor Außenentwicklung
- Möglicher Konflikt mit der Klimaanpassung:
 - Verlust von Freiräumen durch innerstädtische Nachverdichtung
 - Freiraumstruktur ist entscheidend für die Klimaanpassung (Erhaltung von Frischluftschneisen zur Vermeidung von Hitzeinseln)
- Berücksichtigung des steigenden Bedarfs an Grünflächen zur Anpassung an die Klimafolgen im Rahmen zukünftiger Siedlungsstrukturkonzepte
 - Neben der Nachverdichtung ist die Schaffung eines grünen Wohnumfeldes und ökologisch wirksamer Freiräume erforderlich
- **„Doppelte Innenentwicklung“** soll dem Leitbild der kompakten Stadt auch unter den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung tragen

Leitbild des Landschaftsplans der Stadt Dresden (2018): „Kompakte Stadt im ökologischen Netz“

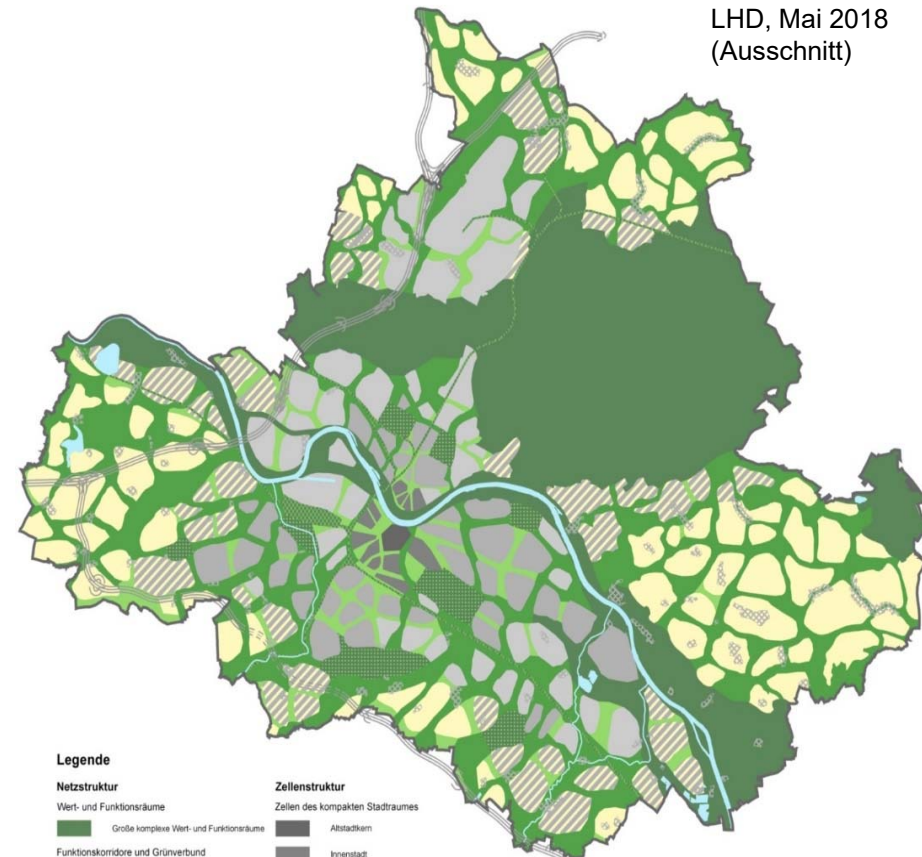
Quelle: Landschaftsplan
LHD, Mai 2018
(Ausschnitt)

„Kompakte Stadt

- Ressourcenverknappung
 - Klimaschutzziele
 - Effiziente Stadtstrukturen
- > Verdichtung, „Stadt der kurzen Wege“

... im ökologischen Netz“

- klimatische Veränderungen
 - Erwärmung
 - Extremereignisse
 - Anpassung an Klimawandel
- > Leistungsfähige Ökosysteme
Grünflächen, Luftleitbahnen



Planungsgrundsätze und Klimaschutzklausel im BauGB

- Stärkung von Klimabelangen durch BauGB-Novelle 2011:
- Ergänzung der **Planungsgrundsätze** des § 1 Abs. 5 BauGB
 - „Klimaschutz und Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung“
 - Hervorhebung der Bedeutung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung
- Neu: „**Klimaschutzklausel**“ des § 1a Abs. 5 BauGB
 - „den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“
 - in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen
 - unterstützt Bauleitplanungen, die in Verfolgung dieses Grundsatzes entsprechende Ziele aufgreifen, und erfordert unbedingt eine Auseinandersetzung mit ihr, wenn die Bauleitplanung gegenläufige Ziele verfolgt

Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen

Breites Spektrum an Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten im FNP bzw. BP, die für die Anpassung an den Klimawandel genutzt werden können, z.B.

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5, 10; § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Reduzierung der Hitzebelastung, Versickerung von Niederschlagswasser, Grundwasserneubildung
- Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 7; § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)
 - Schutz vor (gewässerbezogenem) Hochwasser
- Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließl. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16d BauGB)
 - Anpassung an Starkregenereignisse
- § 5 Abs. 2 Nr. 2 c BauGB: „Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, ...“
 - z.B. System von Kaltluftschneisen und Maßnahmen zum Schutz vor intensiven Sonnenstrahlen außerhalb der Gebäude, Anpassung an Hitzebelastung

Umweltprüfung

- Berücksichtigung des Klimawandels in der Umweltprüfung des Bebauungsplans (§ 2 Abs. 4 BauGB), „Climate Proofing“
- Verstärkte Berücksichtigung des Klimawandels und der Klimaanpassung durch die BauGB-Novelle 2017 (Umsetzung der UVP-ÄndRL 2014/52/EU)
- Prüfung der klimawandelbedingte Veränderungen des Umweltzustands
 - im Rahmen der Nullvariante
 - bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, vgl. Anhang 1 BauGB

-> vom Umweltbericht sind auch solche Auswirkungen auf die Umwelt umfasst, die als Folge von klimawandelbedingten Beeinträchtigungen eines Vorhabens (z. B. eines Störfalls) entstehen können
- Beobachtung von Unsicherheiten über die Entwicklung des Klimawandels und dessen Folgen für die Umwelt im Rahmen der Überwachungspflichten (vgl. § 4c BauGB)

Entfallen der Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren

- Entbehrlichkeit der Umweltprüfung für sog. Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)
 - Bebauungspläne, deren Grundfläche nicht mehr als 20 000 m² bzw. 70 000 m² in Anspruch nimmt (nach Vorprüfung des Einzelfalls)
- Intention: bevorzugte und vereinfachte Bebauung von innerstädtischen Flächen i. S. der Innenentwicklung
 - kann zum Schutz klimawirksamer Freiräume im Randbereich von Städten beitragen
- Gefahr, dass durch die Befreiung von der UP klimatologische Potenziale innerstädtischer Brach- und Freiflächen nicht erkannt / ermittelt werden
- Verlust von Freiräumen, die im Hinblick auf die Klimaanpassung besser erhalten werden sollten
- Entbehrlichkeit der UP nun auch für Bebauungspläne nach § 13b BauGB
 - Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen

Städtebauliche Verträge

- Vereinbarungen zur Klimaanpassung mittels städtebaulicher Verträge, § 11 BauGB
- Inhalte können über Vorgaben der Bebauungspläne hinausgehen
- relevant auch im unbeplanten Innenbereich
- Gestaltungsoptionen sind weit (Aufzählung des § 11 Abs. 1 BauGB nicht abschließend, vgl. Abs. 4)
- Beispiele:
 - Umsetzung von Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung
 - Schaffung von Rückhalte- und Ableitungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser im Überflutungsfall
 - Begrünungsvorgaben
 - klimaanpassungsrelevante Ausarbeitung städtebaulicher Planungen (einschließlich Gutachten)

Städtebauliche Sanierung und Stadtumbau

- Klimaanpassung im Bestand
- **Städtebauliche Sanierung**, § § 136 ff. BauGB
 - Verbesserung / Umgestaltung eines Gebiets zur Behebung städtebaulicher Missstände
 - Defizite bei Klimaanpassung als städtebaulicher Missstand
 - Entwicklung der baulichen Struktur nach den Anforderungen an Klimaanpassung, z.B. zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation
 - Festlegung von Maßnahmen in Sanierungssatzungen (z.B. Rückbau von Gebäudesubstanz, Entsiegelung von Innenhöfen, Gestaltung von Stadtteilplätzen und –parks)
- **Stadtumbau**, § § 171a ff. BauGB
 - Behebung erheblicher städtebaulicher Funktionsverluste, insb. Wohnungsleerstand
 - Funktionsverluste auch bei fehlender Klimaanpassung
 - Stadtumbau soll u.a. dazu beitragen, Siedlungsstruktur an die Erfordernisse der Klimaanpassung anzupassen
 - Aber: praktische Umsetzung erfordert Förderprogramme

Landschaftsplanung

- Grundlage für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung, auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels
- **Landschaftsplan**, § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG
 - Bestandsaufnahme / Grundlagen zu Gestalt und Funktion des städtischen Freiraums
 - Leitbild zur Entwicklung des Freiraumsystems
 - Zielaussagen zur Erhaltung, Ausweisung und Ausgestaltung von inner- und randstädtischen Freiräumen
 - z.B. Offenhaltung der Frisch-/Kaltluftströmungswege, Vorgaben zur Art und Ausprägung aller klimarelevanten Freiräume und Freiraumelemente
- **Grünordnungsplan**; § 11 Abs. 2 S. 2 BNatSchG
 - Konkrete Vorgaben zur grünordnerischen Gestaltung
 - z.B. Vorgaben zu Versiegelungsgrad, Vegetationsstruktur, Grünvolumen, Vegetationshöhe usw.
- Aufstellung der Pläne nur, soweit erforderlich (Landschaftspläne) bzw. fakultativ (Grünordnungspläne)

Bauordnungsrecht

- Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 Abs. 1 SächsBO):
 - Verpflichtung zur **wasseraufnahmefähigen Gestaltung** der nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken (S. 1 Nr. 1)
 - Verpflichtung zur **Begrünung und Bepflanzung** der Grundstücke (S. 1 Nr. 2)
 - ... soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
- Problem: Unbestimmtheit der Vorschriften, kaum praktische Anwendung

Baumschutzsatzungen

- Ermächtigungsgrundlage: Regelungen zu „geschützten Landschaftsbestandteilen“ (§ 29 BNatSchG, LNatSchG)
- Möglichkeit der Kommunen festzuschreiben,
 - unter welchen Voraussetzungen Bäume auf ihrem Grundstück beseitigt werden dürfen
 - Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen
- Flexibles Instrument, das sowohl den Erfordernissen im Zuge der Errichtung von Neubauten als auch den Entwicklungen im Bestand Rechnung trägt
- Relevant auch im Hinblick auf die **klimatische Bedeutung des städtischen Baumbestandes**
- Allerdings: teilweise landesrechtliche Einschränkungen der Ermächtigungsgrundlage, z.B. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG
 - Genereller Ausschluss des Schutzes von Bäumen mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden, sofern sie sich auf bebauten Grundstücken befinden sowie von Bäumen in Kleingärten

Handlungsfeld Wasserversorgung

Herausforderungen und Maßnahmen

- **Trockenheit**
 - sinkendes Grundwasserdargebot; Einschränkung von Wasserentnahmen
 - Nutzungskonkurrenzen zwischen Trinkwasserversorgern, Landwirtschaft und Industrie
- **Extremereignisse**
 - Erosion verbunden mit erhöhter Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer
 - Überflutung von Trinkwasseranlagen, Kontaminationsgefahr
- **Temperaturerhöhung**
 - Sinkende Wassergüte (erhöhte Sauerstoffzehrung)
 - Gefährdung der Trinkwasserhygiene (Erhöhung der Wiederverkeimung)
- **Anpassungsmaßnahmen**
 - Trinkwasserverbundsysteme für überregionalen Ausgleich von Wasserbedarf und –dargebot sowie Speicherkapazitäten
 - Ertüchtigung der Trinkwasseranlagen, z.B. Hochwasserschutz, Monitoring, verbesserte Wasseraufbereitung
 - Unterstützung der Grundwasserneubildung: Versickerung von Niederschlägen, Grundwasseranreicherung durch aufbereitetes Oberflächenwasser
 - Bewusstseinsbildung zur Wassereinsparung

Allgemeine Anforderungen an die Gewässerbewirtschaftung, TrinkwV

- Sorgfaltspflicht zum **sparsamen** Umgang mit Wasser, § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG,
 - Konkretisierung für die öffentlichen Wasserversorger in § 50 Abs. 3 WHG
- Grundsatz der **nachhaltigen** Gewässerbewirtschaftung, insb. mit dem Ziel,
 - bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insb. für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG
 - möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- Schutz der Oberflächen- und Grundwasserressourcen durch **öffentliches Bewirtschaftungsregime** des WHG
 - Vorgaben zum guten ökologischen und mengenmäßigen Zustand nach WRRL
 - Anforderungen an Gewässer für die Trinkwasserentnahme, Art. 7 WRRL
 - Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung
 - Wasserrechtliche Gestattungen
- Zudem: Anforderungen der §§ 37 – 39 **IfSG** und der **TrinkwV**

Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung

Vereinbarkeit von Fernwasserversorgung und Systemverbänden mit dem Ortsnähevorrang des § 50 Abs. 2 WHG?

- Vorrangige Deckung des Wasserbedarfs aus ortsnahen Vorkommen (S. 1)
- Ausnahme, wenn Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich (S. 2)
- Einfallstor für Fernwasserversorgungen und Systemverbände, vgl. hierzu ausdrücklich auch § 42 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG

Wasserschutzgebiete

- Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) als Instrument bei klimawandelbedingter drohender Verknappung der Grundwasserressourcen
- Ausweisungsgründe i.S.v. § 51 Abs. 1 Abs. 1
 - Schutz der Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen (Nr. 1)
 - Grundwasseranreicherung (Nr. 2)
- „künftige öffentlichen Wasserversorgung“ erfordert laut Rechtsprechung:
 - erhebliche Wahrscheinlichkeit der Wasserverknappung
 - konkrete Planung im Hinblick auf den Standort der Wassergewinnungsanlage und die Flächen, die als Einzugsgebiet in Betracht kommen
 - konkreter Zeitpunkt der Wassergewinnung muss nicht bestimmbar sein

Wasserversorgungs- und Gebührensatzungen

- **Anschluss- und Benutzungszwang**
 - Rechtsgrundlage: Gemeindeordnungen der Länder
 - Klimawandel: Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassernetzes im Falle von langfristig unbenutzten Wasseranschlüssen
 - Anschluss- und Benutzungszwang geeignetes Instrument zur Gewährleistung eines ausreichenden Trinkwasserabsatzes zur Aufrechterhaltung der Qualität
 - für die Statuierung eines Anschluss- und Benutzungszwangs reicht eine abstrakte Gefährdung des öffentlichen Wohls aus
- **Trinkwassergebühren**
 - Erhebung nach Maßgabe der KAG der Länder
 - Anreize zur sparsamen Wasserverwendung durch knappheitsgerechte Preisgestaltung
 - Berücksichtigung der Kosten von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Gebührenfestsetzung
 - Kostendeckungsprinzip nach Gebührenrecht und § 6a Abs. 1 WHG

Wasserversorgungskonzepte

- bislang nur in einigen wenigen Landesgesetzen rechtlich verankert (z. B. § 43 Abs. 1 S. 3 SächsWG, § 38 Abs. 3 WG LWG NRW)
- Inhalt: Darlegung der Entscheidungen und Gegebenheiten zur Aufgabenerfüllung (gegenwärtig und zukünftig) gegenüber den Wasserbehörden
- Geeignetes Instrument, klimabezogene Veränderungen vorausschauend in die Planung einzubeziehen
- Entwicklung geeigneter Anpassungsstrategien und -konzepte,
 - um Risiken zu reduzieren,
 - Schwachstellen zu identifizieren und
 - eine Grundsicherung auch unter extremen Verhältnissen zu gewährleisten

Handlungsfeld Abwasserbeseitigung

Herausforderungen und Maßnahmen

- **Starkregenereignisse**
 - hydraulische Belastung der Kanalsysteme, Überstau- und Überflutungsereignisse
 - Mischwasserüberlaufereignisse beeinträchtigen Gewässergüte
- **Sommerliche Trockenperioden**
 - vermehrte Bildung von Kanalablagerungen
 - Keimbildung auf Grund Temperaturerhöhung: Geruchsentwicklung, Korrosion
 - erhöhte Immissionsanforderungen durch Niedrigwasser/ erhöhte Temperatur in den Gewässern → erhöhter Aufbereitungsaufwand
- **Anpassungsmaßnahmen**
 - Gezielte Kanalnetzsteuerung bei weit verzweigten Kanalsystemen
 - Versickerung, Rückhaltung und Nutzung des Regenwassers
 - Nutzung von Freiflächen (z.B. Parks) als Retentionsraum
 - Schaffung von oberirdischen Notabflusswegen
 - Hochwasserschutz für Kläranlagen (z.B. Eindeichung)
 - Dezentrale Lösungen (Kleinkläranlagen)
 - Dagegen Ausbau der Kanalisation teuer und unflexibel (demographischer Wandel)

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Vereinbarkeit dezentraler Abwasseranlagen mit den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG?

- § 55 Abs. 1 S. 2 WHG: Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen
 - Dezentrale Abwasseranlagen sind grds. zulässig, aber: keine Privilegierung
- § 55 Abs. 2 WHG: *Niederschlagswasser* soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (Trennkanalisation) in ein Gewässer eingeleitet werden
 - Klarstellung, dass dezentrale Versickerung / Verrieselung zulässig ist
 - Prüfung erforderlich, welche Art der Beseitigung am zweckmäßigsten ist

Abwassersatzungen

Möglichkeit dezentraler Abwasseranlagen durch Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Gemeinden bzw. dafür eingerichteten Zweckverbände entscheiden hierüber in (Abwasser-) Satzungen
- Ausnahmen im Ermessen der Gemeinden
 - Voraussetzung: keine Beeinträchtigung des Gemeinwohls
- Grundsätzliches Interesse der Kommunen an der Auslastung der zentralen Abwasserbeseitigungssysteme

Gebührensatzungen

- **Gesplittete Abwassergebühr** (als Alternative zur Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr)
 - getrennte Erhebung von Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - Gebühren für das Niederschlagswasser bemessen sich nach der bebauten und/oder versiegelten Fläche
- Grundlage: KAG der Länder mit den jeweiligen Ortssatzungen
- Finanzieller Anreiz, in Maßnahmen für eine ortsnahe Zuführung von Regenwasser in den natürlichen Wasserkreislauf zu investieren
- Dient auch der Klimaanpassung
- Gesplittete Abwassergebühr wird in der Praxis vermehrt angewandt und ist auch von den Gerichten bestätigt
 - Einheitliche Abwassergebühr verstößt gegen Art. 3 GG sowie das Äquivalenzprinzip
 - Zudem: § 55 Abs. 2 Alt. 4 WHG (Trennkanalisation)

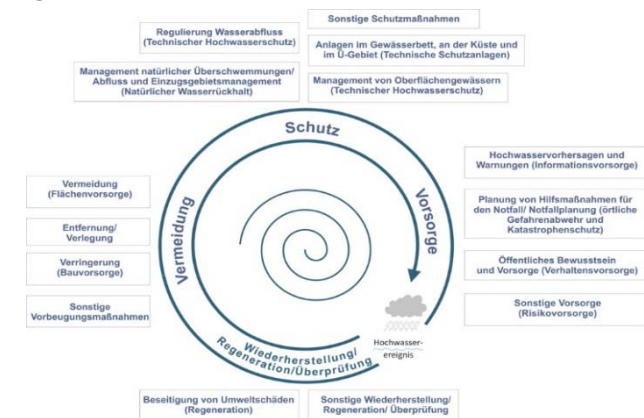
Abwasserbeseitigungskonzepte

- Nur in den Wassergesetzen einiger Länder vorgesehen (verpflichtend oder optional), bspw. § 47 LWG BW, § 51 SächsWG, § 66 Abs. 1 S. 4 LWG Bb
- Zweck: Darlegung gegenüber den Wasserbehörden, wie das Abwasser im gesamten Entsorgungsgebiet beseitigt wird (gegenwärtig sowie künftig)
 - z. B. wesentliche vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers
- Neben demografischen Entwicklungen sollten auch klimatische Veränderungen einbezogen werden
 - Insb. Risikoanalysen für Starkregenabflüsse und Elemente der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung sollten Bestandteil der Planung sein

Hochwasserrisikomanagement

Klimawandelangepasstes Hochwasserrisikomanagement (HWRM)

- Auswirkungen des Klimawandels v. a. auf die Hochwassergefahr
- Anpassung erfordert Maßnahmen, die überwiegend bereits heute im Rahmen eines umfassenden HWRM berücksichtigt werden
 - **Vermeidung** hochwasserbedingter nachteiliger Folgen:
Flächenvorsorge, Bauvorsorge
 - **Schutz** (vor Hochwasser):
Technischer Hochwasserschutz
 - **Vorsorge** (für den Hochwasserfall):
Hochwasserinformation, örtliche Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz, Verhaltensvorsorge, Risikovorsorge
 - **Schadensbeseitigung**, Überprüfung
- Bei einer Veränderung der Intensität und Häufigkeit von Hochwasserereignissen kann es erforderlich werden, den Einsatz dieser Maßnahmen auszuweiten oder zu spezifizieren



HWRM-Zyklus
Quelle: LAWA
2013

Rechtliche Instrumente des HWRM

- Umsetzung der Maßnahmen durch breite Palette rechtlicher Instrumente:
 - HWRM-Planung, RL 2007/60/EG, § § 73 bis 75 WHG
 - Technischer Hochwasserschutz, § § 67 ff. WHG, LWG
 - Gewässerunterhaltung und -ausbau, § § 39 ff., 67 ff. WHG
 - Gebietsschutz, § § 76 bis 78d WHG
 - Gefahrenabwehr und Deichverteidigung, LWG
 - Hochwasserinformation und –warnung, LWG
 - Gemeindliche Bauleitplanung, BauGB, vgl. auch § § 78 ff. WHG
- An den Klimawandel angepasstes HWRM erfordert grundsätzlich keine anderweitigen Instrumente
- Aber: Aspekte des Klimawandels können sich auf die inhaltlichen Festlegungen im Rahmen der Instrumente auswirken, z.B.
 - Bewertung des Hochwasserrisikos, Inhalte der HWRM-Pläne
 - Bemessung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes (sog. Klimazuschlag)

Neuerungen des Hochwasserschutzgesetzes II

- Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens durch Gesetz vom 30.6.2017
- soll u.a. dem voranschreitenden Klimawandel stärker Rechnung tragen
- beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau von Hochwasserschutzanlagen
 - Vorkaufsrecht, § 99a WHG, Zulässigkeit von Enteignungen § 71 Abs. 2 WHG, vorzeitige Besitzeinweisung, § 71a, Bevorratung von Rückhalteflächen, § 77 WHG
- Verschärfte bauliche und sonstige Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten (§ § 78, 78a WHG)
- Neu: Schutzmaßnahmen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG)
 - insbesondere hochwasserangepasste Bauweise
- Grundsätzliches Verbot für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten (§ 78c WHG)
- Einführung der Kategorie „Hochwasserentstehungsgebiete“ (§ 78d WHG)
 - Erhöhung der Schutz- und Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit

Schlussfolgerungen

- Klimaanpassung als breit angelegte Querschnittsmaterie, verschiedene Rechtsinstrumente, -bereiche und –ebenen
- Maßgebliche Regelungen im Städtebau- und Umweltplanungsrecht
 - Stärkung der Klimabelange durch verschiedene Gesetzesnovellen
- Weitere Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu empfehlen
- Verfahrensrechtliche Absicherung der Klimaanpassung durch die Umweltprüfung bei sämtlichen Bauleitplänen
 - auch bei Plänen nach § § 13a und 13b BauGB, ggf. nach Vorprüfung
- Ausdrückliche Erwähnung des Klimawandels in den Vorschriften zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach WHG
- Stärkung der rechtlichen Grundlagen zur planerischen Bewältigung der Klimaanpassung
 - z.B. Einführung einer kommunalen Anpassungsplanung, verbindliche Regelung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskonzepten, Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips bei der Landschaftsplanung
- Aufhebung landesrechtlicher Einschränkungen für kommunale Baumschutzsatzungen

Vielen Dank!

